

Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMJ
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2022
 Inkrafttreten/ 2023
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Das aktuelle Regierungsprogramm betont, dass Zweck der Unterbringung im Maßnahmenvollzug einerseits die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und andererseits die erforderliche medizinische Behandlung sowie die Resozialisierung sind. Das Regierungsprogramm sieht (daher) die "Überarbeitung der derzeit geltenden Rechtsgrundlagen hin zu einem modernen Maßnahmenvollzugsgesetz unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des EGMR (...)" vor.

Ein solcher umfassender Entwurf (einschließlich eines eigenständigen MVG) liegt nach Vorarbeiten in den vergangenen Legislaturperioden vor. Allerdings sollen aus Gründen der Dringlichkeit die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des StGB, der StPO und des JGG vorgezogen und das MVG zu einem späteren Zeitpunkt nachgezogen werden. Lediglich die als Ersatz für die bedingte Nachsicht der Maßnahme nach § 21 StGB vorgesehen gewesenen Regelungen im MVG betreffend das vorläufige Absehen vom Vollzug der Maßnahme sollen mit vorgezogen und vorläufig im StVG geregelt werden.

Ziel(e)

Menschenrechtskonforme und zugleich auch ressourcenbewusste Modernisierung des Maßnahmenrechts.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

A. Im Bereich StGB umfasst der Entwurf im Wesentlichen folgende Punkte:

1. "Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum" statt "Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher";
2. "schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung" statt "geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades";
3. im Sinne der Empfehlungen des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug Engerführung der Kriterien für die Kausalität zwischen Störung und Anlasstat bzw. Störung und Prognosestat sowie Festschreibung des Kriteriums der "hohen Wahrscheinlichkeit" der Prognosestat im Sinne der Rechtsprechung des OGH (§ 21 Abs. 1 und 2 StGB);
4. Strengere Kriterien für die Beurteilung der Gefährlichkeit bei Anlasstaten mit Strafdrohung von mehr als einem, aber nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe;
5. Erweiterung des § 23 StGB um die Unterbringung gefährlicher terroristischer Straftäter:innen im Lichte des MRV vom 11.11.2020;
6. Entscheidung über Notwendigkeit der weiteren Anhaltung binnen Jahresfrist seit der letzten Entscheidung (statt bisher [Beginn der] Überprüfung binnen dieser Frist);
7. Ersetzung der bedingten Nachsicht der Maßnahme durch vorläufiges Absehen vom Vollzug; gerichtliche Aufsicht auch schon beim vorläufigen Absehen vom Vollzug; Möglichkeit zur "Krisenintervention" beim vorläufigen Absehen (vorläufig im StVG geregelt).

B. Im Bereich der StPO beinhaltet der vorliegende Entwurf eine übersichtliche und zeitgemäße Regelung der Verfahrensregelungen zur Unterbringung eines: einer Betroffenen (§ 48 Abs. 2 StPO) in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB (sohin sowohl nach § 21 Abs. 1 als auch Abs. 2 StGB) im 1. Abschnitt des 21. Hauptstücks. Folgende Hauptgesichtspunkte sind hervorzuheben

1. Anpassung an die neue Terminologie des StGB;
2. Neuregelung der Voraussetzungen der vorläufigen Unterbringung, spezifisches gelinderes Mittel bei ausreichender Behandlung und Betreuung auch außerhalb einer vorläufigen Unterbringung sowie ausdrückliche Regelungen zu Ort und Vollzug der vorläufigen Unterbringung;
3. Festlegung der Zuständigkeit des großen Schöffengerichts (§ 32 Abs. 1a StPO) zur Entscheidung über einen Antrag auf Unterbringung (sofern nicht das Geschworenengericht zuständig ist);
4. Ausdrückliche Regelungen zur Gleichwertigkeit von Anklageschrift und Antrag auf Unterbringung;
5. Umfassende und klare Regelung der Besonderheiten der Hauptverhandlung in Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB, darunter
 - Klarstellung, dass ein:e Sachverständige:r der Psychiatrie bzw. der klinischen Psychologie während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung anwesend sein muss;
 - Festschreibung des Grundsatzes, dass eine Unterbringung nur einmal angeordnet werden kann.
6. Festschreibung der verfahrensrechtlichen Regelungen für das vorläufige Absehen vom Vollzug der Unterbringung nach § 157a StVG, darunter
 - Festschreibung einer amtswegigen Prüfpflicht des Gerichts;
 - gesetzliche Anordnung der Einbeziehung von Stellungnahmen des:der Sachverständigen, des Bewährungshelfers bzw. der Bewährungshelferin und der behandelten Einrichtung in die Entscheidung;
 - Aufnahme einer Verständigungspflicht gegenüber dem Opfer bei Berührung dessen Interessen durch die Festlegung von Bedingungen für das vorläufige Absehen.
7. Vornahme der notwendigen Anpassungen an die nunmehr gemeinsame Regelung der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB im 1. Abschnitt des 21. Hauptstücks;
8. zeitgemäße und den legislativen Richtlinien entsprechende Gliederung des 21. Hauptstücks.

C. Im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) behandelt der vorliegende Entwurf folgende Themen:

1. Schaffung von Sonderbestimmungen für Jugendliche und junge Erwachsene betreffend Verhängung und Vollzug von Maßnahmen nach § 21 StGB und § 23 StGB im Jugendgerichtsgesetz (JGG).
2. Verbesserte Bekämpfung der Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut.
3. Nachschärfung betreffend die Vernehmung junger erwachsener Beschuldigter.

Ad 1.)

Eine Diagnostik und Behandlung psychiatrischer Erkrankungen ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen deutlich schwieriger als bei Erwachsenen. Dem soll durch besondere Bestimmungen im JGG Rechnung getragen werden.

Die Hauptgesichtspunkte des Entwurfs sind:

- eigene Regelungen zur Anlasstat, zur Höchstdauer einer Unterbringung und zur Beiziehung von kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigen,
- die Aufnahme von Sonderregelungen für den Maßnahmenvollzug Jugendlicher in das JGG.

Ad 2.)

Im Fall, dass ein gerichtliches Verfahren wegen des Verbotsgesetzes ohne Schuldspruch endet, schließt das JGG bisher aus, dass die in Art. III Abs. 4 EGVG grundsätzlich vorgesehene Verständigung der Verwaltungsbehörde erfolgt. Die Verständigung soll nun ausdrücklich vorgesehen werden.

Ad 3.)

Das JGG wurde zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABl. Nr. L 132 vom 21.5.2016 S. 1, durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz (StrEU-AG 2020, BGBl I Nr. 20/2020) geändert. Um Unschärfen betreffend die Vernehmung junger erwachsener Beschuldigter zu vermeiden, bedarf es einer Anpassung der Bestimmungen für diese Altersgruppe.

D. Im Strafvollzugsgesetz sollen die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

E. Im Strafregistergesetz sollen Regelungen zur effektiven Bekämpfung von terroristischen und staatsfeindlichen Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen eingeführt werden, wonach Verurteilungen wegen einer in § 52b Abs. 1 StGB genannten Strafsache sowie in deren Zusammenhang erteilte Anordnungen gerichtlicher Aufsicht oder Weisungen zum Zwecke der Beauskunftung gesondert gekennzeichnet werden. Der Umfang der derzeit vorgesehenen Beauskunftungen im Wege von Strafregisterauskünften und Strafregisterbescheinigungen soll um diese Daten ergänzt werden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Ein moderner, effektiver und humaner Strafvollzug, mit besonderem Fokus auf (Re)integration und Rückfallsprävention" der Untergliederung 13 Justiz im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Was die finanziellen Auswirkungen dieses Entwurfes anlangt, wird in einigen Bereichen ein gewisser Mehraufwand entstehen, während in anderen von einem Einsparungspotential ausgegangen wird. Eine zuverlässige Kostenschätzung gestaltet sich dabei aufgrund einiger schwer prognostizierbarer Variablen bzw. nicht verfügbaren Zahlenmaterials jedoch schwierig. Es handelt sich bei den nachstehenden Ausführungen sohin lediglich um eine auf den zur Verfügung stehenden Zahlen basierende Annäherung.

Im Begutachtungsverfahren eines Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes (128/ME 27. GP) wurde von mehreren Seiten ein erhöhter personeller Mehrbedarf auf Seiten der Gerichte eingewendet. Gleichzeitig zeigen aktuelle Daten, dass sich die seit 2016 ungebrochen ansteigenden jährlichen Zuwachsraten betreffend im Maßnahmenvollzug untergebrachte Personen fortsetzen. Konkret stieg etwa die Anzahl der untergebrachten Personen von 1.346 im Jänner 2021 auf 1.476 im März 2022.

Die aus den strengeren Kriterien für die Beurteilung der Gefährlichkeit bei Anlasstaten mit Strafdrohung von mehr als einem, aber nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe (§ 21 Abs. 3 StGB) bzw. durch die Änderungen des JGG (höhere Schwelle bei Anlasstaten und Höchstdauer der Unterbringung wegen einer Jugendstraftat) resultierenden Reduktionen an gerichtlichen Verfahren und daraufhin erfolgenden strafrechtlichen Unterbringungen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von den seit 2016 ungebrochen ansteigenden jährlichen Steigerungsraten jedenfalls kompensiert, wenn nicht überkompensiert werden. Die strengeren Kriterien für die Beurteilung der Gefährlichkeit bei Anlasstaten werden bloß dämpfende Auswirkungen auf die Kostensteigerung des Maßnahmenvollzugs haben. Im Ergebnis werden durch diese Änderungen daher gegenüber dem derzeit geltenden BFRG jedenfalls keine Einsparungen bewirkt.

Ein gewisser personeller Mehraufwand, der wie dargestellt aufgrund der aktuellen Datenlage nicht durch Einsparungspotential aufgewogen wird, ergibt sich durch die Änderungen in StPO und StVG im Bereich der Gerichte:

Im Jahr 2021 wurde von den Staatsanwaltschaften bei 339 Betroffenen ein Antrag auf Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB gestellt. Die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate solcher Anträge seit 2012 beträgt 8 %. Mangels eines gesonderten Verfahrensschrittcodes lassen sich keine solche Zahlen für Anträge auf Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB aus der Verfahrensjustiz unmittelbar auswerten. Angesichts der Zahlen der Anordnung auf Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (2021: 306 Personen, 2012: 143) und jene gemäß § 21 Abs. 2 StGB (2021: 108 Personen, 2012: 63) kann jedoch von rund 120 Anträgen auf Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB im Jahr 2021 und einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate solcher Anträge seit 2012 von rund 5 % ausgegangen werden. Ein Mehraufwand wird aller Voraussicht nach bei Verfahren zur Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB dadurch entstehen, dass derzeit in Sachen, die an sich in die Zuständigkeit des Einzelrichters/der Einzelrichterin fallen, das Schöffengericht entscheidet, allerdings in der Besetzung ein Berufsrichter/eine Berufsrichterin und zwei Schöffen, während künftig Senate mit zwei Berufsrichter*innen und zwei Schöffen entscheiden sollen. Auch über Einweisungen nach § 21 Abs. 2 StGB soll künftig statt Einzelrichter*in bzw. "kleinem" Schöffengericht der Senat in der Zusammensetzung zwei Berufsrichter*innen und zwei Schöffen entscheiden.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Zeitwerte (Stand 2021) bei den unterschiedlichen Zuständigkeiten bzw. Besetzungen wird durch diese Zuständigkeitsverschiebung hin zum "großen Schöffengericht" ein

jährlicher Mehrbedarf von rund 1,2 VZK an Richter:innenplanstellen geschätzt. Hinzu treten weitere gesetzliche Änderungen, die einen gewissen – wenngleich nicht auf Basis konkreten Zahlenmaterials konkretisierbaren – Mehraufwand, zB durch die vom Entwurf vorgesehene Änderung des § 25 StGB (Entscheidung über Notwendigkeit der weiteren Anhaltung binnen Jahresfrist), Erweiterung des § 23 StGB um die Unterbringung gefährlicher terroristischer Straftäter:innen und die Regelungen zum vorläufigen Absehen vom Vollzug, welche zwar die bedingte Entlassung aus der Unterbringung ersetzen, jedoch etwa um die Einführung der Krisenintervention (§ 157g StVG), die eine häufigere und intensivere Befassung der Gerichte nach sich zieht, erweitert wurden, erwarten lassen. Es wird daher in Summe ein Mehrbedarf von rund 2 VZK an Richter:innenplanstellen pro Jahr geschätzt.

Weiters wird mit einem gewissen Mehraufwand durch die Möglichkeit der Ausrichtung einer Sozialnetzkonferenz im Zuge des Verfahrens bei der vorläufigen Unterbringung und beim vorläufigen Absehen vom Vollzug der Unterbringung (§§ 431 Abs. 2 und 434g Abs. 1 StPO) gerechnet. Dieser kann jedoch betragsmäßig nicht geschätzt werden.

Betreffend die vorgesehene gesonderte Kennzeichnung von Verurteilungen wegen terroristischer Strafsachen sowie der Einführung der diesbezüglichen Sonderauskunft und Bescheinigungen wird mit einmaligen Kosten idHv EUR 100.000,- für die Umsetzung der Änderung im Strafregister (technische Analyse, Softwareentwicklung, Tests) im Umfang von 125 Personentagen à EUR 800,- zu rechnen sein. Zudem fallen ab dem 1. Jahr nach Umsetzung jährliche Kosten idHv EUR 15.000,- für die notwendigen Wartungskosten an.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Nettofinanzierung Bund	0	-429	-350	-357	-364

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2022	2023	2024	2025	2026
Umsetzung der Änderung im Strafregister	0	100	0	0	0
Wartungskosten Strafregister	0	0	15	15	15

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Keine

Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	2,00	2,00	2,00	2,00
------	---	------	------	------	------

Ein gewisser personeller Mehraufwand, der wie dargestellt aufgrund der aktuellen Datenlage nicht durch Einsparungspotential aufgewogen wird, ergibt sich durch die Änderungen in StPO und StVG im Bereich der Gerichte:

Im Jahr 2021 wurde von den Staatsanwaltschaften bei 339 Betroffenen ein Antrag auf Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB gestellt. Die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate solcher Anträge seit 2012 beträgt 8 %. Mangels eines gesonderten Verfahrensschrittcodes lassen sich keine solche Zahlen für Anträge auf Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB aus der Verfahrensjustiz unmittelbar auswerten. Angesichts der Zahlen der Anordnung auf Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (2021: 306 Personen, 2012: 143) und jene gemäß § 21 Abs. 2 StGB (2021: 108 Personen, 2012: 63) kann jedoch von rund 120 Anträgen auf Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB im Jahr 2021 und einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate solcher Anträge seit 2012 von rund 5 % ausgegangen werden. Ein Mehraufwand wird aller Voraussicht nach bei Verfahren zur Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB dadurch entstehen, dass derzeit in Sachen, die an sich in die Zuständigkeit des Einzelrichters/der Einzelrichterin fallen, das Schöffengericht entscheidet, allerdings in der Besetzung ein Berufsrichter/eine Berufsrichterin und zwei Schöffen, während künftig Senate mit zwei Berufsrichter*innen und zwei Schöffen entscheiden sollen. Auch über Einweisungen nach § 21 Abs. 2 StGB soll künftig statt Einzelrichter*in bzw. "kleinem" Schöffengericht der Senat in der Zusammensetzung zwei Berufsrichter*innen und zwei Schöffen entscheiden.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Zeitwerte (Stand 2021) bei den unterschiedlichen Zuständigkeiten bzw. Besetzungen wird durch diese Zuständigkeitsverschiebung hin zum "großen Schöffengericht" ein jährlicher Mehrbedarf von rund 1,2 VZK an Richter:innenplanstellen geschätzt. Hinzu treten weitere gesetzliche Änderungen, die einen gewissen – wenngleich nicht auf Basis konkreten Zahlenmaterials konkretisierbaren – Mehraufwand, zB durch die vom Entwurf vorgesehene Änderung des § 25 StGB (Entscheidung über Notwendigkeit der weiteren Anhaltung binnen Jahresfrist), Erweiterung des § 23 StGB um die Unterbringung gefährlicher terroristischer Straftäter:innen und die Regelungen zum vorläufigen Absehen vom Vollzug, welche zwar die bedingte Entlassung aus der Unterbringung ersetzen, jedoch etwa um die Einführung der Krisenintervention (§ 157g StVG), die eine häufigere und intensivere Befassung der Gerichte nach sich zieht, erweitert wurden, erwarten lassen. Es wird daher in Summe ein Mehrbedarf von rund 2 VZK an Richter:innenplanstellen pro Jahr geschätzt.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2022	2023	2024	2025	2026
Bund		85 263,08	86 968,34	88 707,70	90 481,86

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2022	2023	2024	2025	2026					
Bund			100 000,00	15 000,00	15 000,00	15 000,00					
Bezeichnung	Körpersch. h.	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Umsetzung der Änderung im Strafregister	Bund	1	100 000,00								
Wartungskosten Strafregister	Bund			1	15 000,00	1	15 000,00	1	15 000,00	1	15 000,00

Betreffend die vorgesehene gesonderte Kennzeichnung von Verurteilungen wegen terroristischer Strafsachen sowie der Einführung der diesbezüglichen Sonderauskunft und Bescheinigungen wird mit einmaligen Kosten idHv EUR 100.000,- für die Umsetzung der Änderung im Strafregister (technische Analyse, Softwareentwicklung, Tests) im Umfang von 125 Personentagen à EUR 800,- zu rechnen sein. Zudem fallen ab dem 1. Jahr nach Umsetzung jährliche Kosten idHv EUR 15.000,- für die notwendigen Wartungskosten an.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1854664395).